

Merkblatt Energiehandel

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Der Handel mit Energie gehört, falls eine physische Lieferung vereinbart wurde, zum Warenhandel. Energiehandel kann hierbei der Handel mit Strom, Gas, Öl, Kohle, Biomasse und anderen Energieträgern sein. Findet dieser Handel mit Ausländern statt, ist er entweder als Geschäft im Sonstigen Warenverkehr bzw. als Transithandelsgeschäft der Bundesbank oder bei grenzüberschreitender Lieferung dem Statistischen Bundesamt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen zu melden.

Strom und Gas weisen allerdings Besonderheiten auf, die sie von anderen Waren unterscheiden. Sind sie erst einmal ins Netz gespeist, können die eingespeisten Strom- und Gasmengen nicht mehr den jeweiligen Eigentümern bzw. Produzenten zugeordnet werden. Diese besitzen somit nur „einen Anteil“ an der im Netz befindlichen Gesamtstrom- bzw. -gasmenge. Dadurch findet der Handel sehr stark losgelöst vom eigentlichen physischen Fluss der Ware statt. Eine Klassifizierung nach Transithandelsgeschäften oder Geschäften im Sonstigen Warenverkehr ist deshalb nur schwer möglich.

Zahlungen für die physische Lieferung von Strom oder Gas sind aus diesem Grund nicht nach den Bereichen „Transithandel“ oder „Sonstiger Warenverkehr“ zu unterteilen, sondern mit separaten Kennzahlen anzuzeigen.

Zum Energiehandel gehört aber nicht nur die physische Lieferung von Energie, sondern auch der Handel mit Energie-Derivaten und der Handel mit Emissionszertifikaten. Im Folgenden werden die im Energiehandel bestehenden Meldepflichten detaillierter dargestellt.

I. Allgemeine Hinweise zu den Meldepflichten bei physischer Lieferung und beim Handel mit Emissionszertifikaten

Meldepflichtig sind folgende Geschäfte mit Ausländern:

- Käufe zum Eigenverbrauch
- Verkäufe an Endverbraucher
- Handelsgeschäfte an Börsen - Spotmarkt
- Handelsgeschäfte an Börsen - Terminmarkt mit vereinbarter physischer Lieferung
- OTC-Geschäfte mit vereinbarter physischer Lieferung

In der Meldung ist als Gläubiger- oder Schuldnerland das Land anzugeben, in dem der ausländische Kontrahent seinen Sitz hat. Bei Geschäften an ausländischen Börsen ist zu prüfen,

ob der Kontrahent im Fall einer physischen Lieferung ein Kreditinstitut (als zwischengeschaltete Clearingstelle) oder das Clearinghaus der jeweiligen Börse ist.

Die Meldungen sind – mit Ausnahme der Emissionszertifikate (Anlage Z 10) – mit Anlage Z 4 zur AWV unter Angabe des Zahlungszwecks zu erstatten.

Bis auf Weiteres sind Zahlungen für die **physische Erfüllung** von Geschäften, die über die European Commodity Clearing Luxembourg S.à.r.l. (ECC) abgewickelt werden, **von der Meldepflicht befreit**. Dies gilt für Zahlungen, die

- aus Handelsaktivitäten an der EEX resultieren,
- Handelsteilnehmer im Rahmen der EEX Produktkooperation das Clearing von Energie- oder Emissionszertifikaten über die Eurex Clearing AG abwickeln,
- aus dem Energiehandel an ausländischen Börsen entstehen, deren Clearing die ECC übernimmt (z. B. EPEX Spot SE, Powernext SA, HUPX Hungarian Power Exchange Ltd.),
- die von der ECC abgerechnete physische Erfüllung von OTC-Geschäften betreffen.

Es ist zu beachten, dass **grenzüberschreitende Lieferungen von Strom, Gas, etc. (Im- bzw. Export)**, die dem Statistischen Bundesamt im Rahmen der Außenhandelsmeldungen (Intra- oder ExtraStat) angezeigt werden, **nicht in die Transaktionsmeldungen einzubeziehen sind**.

II. Meldepflichten im Einzelnen bei physischer Lieferung

Geschäftsfall	Zahlungszweckangabe	Kennzahl	Anlage zur AWV
1. Handel mit Strom Handel mit Strom – vereinbarter Übergabepunkt befindet sich im Inland (kein Im- oder Export)	Stromhandel – Übergabepunkt Inland	994	Z 4
Handel mit Strom – vereinbarter Übergabepunkt befindet sich im Ausland (kein Im- oder Export)	Stromhandel - Übergabepunkt Ausland	995	Z 4
2. Handel mit Gas Handel mit Gas – vereinbarter Übergabepunkt befindet sich im Inland (kein Im- oder Export)	Gashandel – Übergabepunkt Inland	998	Z 4

Geschäftsfall	Zahlungszweckangabe	Kennzahl	Anlage zur AWW
Handel mit Gas – vereinbarter Übergabepunkt befindet sich im Ausland (kein Im- oder Export)	Gashandel – Übergabepunkt Ausland	990	Z 4
3. Handel mit anderen Energieträgern Handel mit bspw. Kohle, Öl oder Biomasse – Ware befindet sich im Inland (kein Im- oder Export)	Kauf/Verkauf von Kohle, Öl bzw. Biomasse im Inland	997¹	Z 4
Handel mit bspw. Kohle, Öl oder Biomasse – Ware befindet sich im Ausland (kein Im- oder Export)	Transithandelsgeschäft Kohle, Öl bzw. Biomasse	003²	Z 4
4. Handel mit Emissionszertifikaten Inländische Emissionszertifikate	Kauf/Verkauf inländischer Emissionsrechte	507	Z 10
Ausländische Emissionszertifikate	Kauf/Verkauf ausländischer Emissionsrechte	467	Z 10

Hinweis:

Wenn nicht erkennbar ist, ob es sich um inländische oder ausländische Emissionszertifikate handelt, ist die Kennzahl der inländischen Emissionszertifikate (507) zu verwenden.

III. Meldepflichten zu Derivategeschäften ohne physische Belieferung

Energiederivate zählen zu den Warentermingeschäften. Sofern bei Fälligkeit bzw. Ausübung der Kontrakte keine physische Belieferung stattfindet, sind diese Kontrakte ausschließlich unter den entsprechenden Kennzahlen für Derivate zu melden. Für die Meldung der Zahlungen ist die Anlage Z 10 zur AWW zu verwenden.

Folgende Kontraktarten sind zu unterscheiden:

¹ Nähere Ausführungen zu Meldepflichten bezüglich des Kaufs/Verkaufs von Waren im Inland können Sie dem Merkblatt „Sonstiger Warenverkehr – Kennzahl 997“ entnehmen.

² Nähere Ausführungen zu Meldepflichten bezüglich des Kaufs/Verkaufs von Waren im Ausland können Sie dem Merkblatt „Transithandel“ entnehmen.

Kontraktart	Kennzahl	Anlage zur AWW
Futures an ausländischen Terminbörsen Als meldepflichtige Zahlungen sind entweder die jeweiligen Variation Margins oder die endgültigen Kursgewinne oder -verluste bei Schließung der Position anzuzeigen.	882	Z 10
Futures an inländischen Terminbörsen Als meldepflichtige Zahlungen sind entweder die jeweiligen Variation Margins oder die endgültigen Kursgewinne oder -verluste bei Schließung der Position anzuzeigen.	842	Z 10
OTC-Warentermingeschäfte (Forwards) Hierzu zählen beispielsweise sog. OTC Energy Swaps (fix/float) Meldepflichtig sind die vereinnahmten oder geleisteten Zahlungen.	883	Z 10
Optionen an ausländischen Terminbörsen Meldepflichtig sind die Prämien- und Differenzzahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen an einer ausländischen Terminbörse.	821	Z 10
Optionen an inländischen Terminbörsen Meldepflichtig sind die Prämien- und Differenzzahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen an einer inländischen Terminbörse	831	Z 10
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern Meldepflichtig sind die Prämien- und Differenzzahlungen zwischen Inländern und ausländischen Stillhaltern.	820	Z 10
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern Meldepflichtig sind die Prämien- und Differenzzahlungen zwischen Inländern als Stillhalter und ausländischen Kontrahenten.	830	Z 10

Weitere detaillierte Informationen über die Ermittlung der meldepflichtigen Zahlungen sowie Informationen zur Länderzuordnung von Börsen- und OTC-Geschäften können den „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz – Abschnitt III. Finanzderivate“ entnommen werden.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
 Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
 Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
 E-Mail: presse-information@bundesbank.de